

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

I. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2022

1. im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.342.220,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.342.220,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.342.220,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.335.220,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	35.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

§ 9

- (1) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.500 € festgesetzt.

II. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2023

III.	im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.404.666,00 € Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.404.666,00 €
IV.	im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.404.666,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.414.716,00 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000,00 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf **0,03 €** je Kopf der zuletzt auf den 31.12.2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5.500,00 €.

§ 9

- (1) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.500 € festgesetzt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23.12.2021, Aktenzeichen: 31.1-5.1-StudIA/2022_2023, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2022 und 2023 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.12.2021

gez. Peter Kaptain
Verbandsvorsteher
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren